

Dogmatik

Lutz, Jürgen, *Unio und Communio. Zum Verhältnis von Rechtfertigungslehre und Kirchenverständnis bei Martin Luther. Eine Untersuchung zu ekklesiologisch relevanten Texten der Jahre 1519–1528 (Konfessionskundliche und kontrovers-theologische Studien, Band 55), Bonifatius-Verlag, Paderborn 1990, 311 S.*

Wenn es wahr ist, daß der ökumenische Dialog zu einem Konsens in der Rechtfertigungslehre geführt hat, dann ist es erstaunlich, daß sich dieser Konsens noch nicht auf Fragen der Ekklesiologie ausgewirkt hat. Jürgen Lutz versucht in seiner Dissertation, die 1989/90 von der Theol. Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i. Brsg. angenommen wurde, dieser merkwürdigen Tatsache auf den Grund zu gehen, indem er das Verhältnis von Rechtfertigungslehre und Kirchenverständnis bei Martin Luther untersucht (vgl. 18f.80). Ziel seiner Arbeit ist eine legitime und authentische Lutherauslegung, welche sich möglicherweise als für das ökumenische Gespräch relevant erweist (22), und zwar dergestalt, daß über Luther »paradoxerweise eine Grundlage für die weitere, auf die Einheit zulaufende Diskussion erreicht werden« könne (21). Als Ausgangspunkt seiner Erörterungen dient Lutz Luthers Verständnis der Kirche als *communio sanctorum*, welches er mit Vajta als »theologische Grundlage der Ekklesiologie Luthers« ansieht (22f). Die leitende Grundfrage formuliert er treffend so: »Besteht zwischen dem *sanctum-esse* der *sancti* ... und der *communio* ein innerer, wesenhafter, notwendiger Zusammenhang oder kommt die *communio* von außen zum in sich abgeschlossenen *sanctum-esse* hinzu?« (23f) Da diese Frage abhängig ist von der Verhältnisbestimmung von Rechtfertigung und Heiligung, wendet sich Lutz zunächst diesem in der Lutherforschung immer wieder verhandelten Problem zu, wobei er im Gedanken der *unio* des Gerechtfertigten mit Christus einen »neuen Zugang« zur Rechtfertigungslehre erblickt (26). Deren »Grundstruktur« sieht Lutz im *Sermo de duplici iustitia* (1519) vorgebildet (28), einer »Landkarte« vergleichbar (75), weshalb er seine Untersuchung – nach einigen hermeneutischen und methodischen Vorbemerkungen (29–34) – mit einer eingehenden Analyse dieses Sermons, dessen systematischer Vorbau im Anhang (295–297) dokumentiert ist, beginnt (35–80) und im Anschluß daran Luthers Rechtfertigungslehre (82–179), seine Lehre vom allgemeinen Prie-

stertum (180–245) und sein Kirchenverständnis als »*communio sanctorum* als Volk von Priestern« (246–290) anhand von Predigten und Sermonen aus der Zeit von 1519–1528 (vgl. 26–28) darstellt. Mit zwölf Thesen faßt er am Schluß die Ergebnisse seiner Arbeit zusammen.

Im ersten Teil bestimmt Lutz den *Sermo de duplici iustitia* als »systematische Nachbereitung einer kurz zusammengefaßten Predigt« über Phil 2,5ff (37), die mit einem »systematischen Vorbau« versehen wurde, welcher die »dichteste Zusammenfassung der Rechtfertigungslehre Luthers mit all ihren Zusammenhängen und Nuancen« biete (40). Lutz analysiert im folgenden eingehend die Ausführungen Luthers zur *iustitia prima* (»*aliena et ab extra infusa*«) (44–56) und *iustitia secunda* (»*nostra et propria*«) (56–75) und entwickelt daraus schon die Hauptthesen seiner Untersuchung: »Dreh- und Angelpunkt der gesamten Rechtfertigungslehre Luthers« sei »seine These vom Einssein des Glaubenden mit Christus« (76; vgl. 43f). Diese *unio* sei wesenhaft dynamisch-eschatologisch bestimmt (45ff und *passim*), Glauben und Leben aus dem Glauben fielen praktisch ineins (52), so daß erste und zweite Gerechtigkeit eine untrennbare Einheit bildeten bzw. die zweite Gerechtigkeit als Vollzug der mit der ersten Gerechtigkeit gegebenen *unio* gedeutet werden müßte (vgl. 60f.65f.76). Dadurch erhalte die zweite Gerechtigkeit in ihren drei Aspekten (*mortificatio carnis*, *charitas erga proximum* und *humilitas ac timor erga deum*) soteriologische Bedeutung (64f.68), insbesondere auch für den Nächsten (70f), so daß sie nicht als bloßer Weltdienst zu charakterisieren sei (71–74; vgl. 217–222). Deshalb sei auch die *communio* nicht nur äußerer Rahmen für die Rechtfertigung des einzelnen vor Gott, nicht nur deren Frucht, sondern vielmehr deren Mitbedingung oder Medium (74f.76).

Im zweiten Teil begründet Lutz seine These von der Einheit von Rechtfertigung und Heiligung, beginnend mit dem Hinweis, daß das *unio*-Motiv schon aufgrund seiner Häufigkeit als zentral für die Theologie Luthers angesehen werden dürfe (84–89). Offensichtlich in der Überzeugung, damit Luthers Orientierung an der Mystik belegen zu können, setzt sich Lutz beiläufig von der gegenteiligen Ansicht L. Granes ab (84). Unter dem Leitgedanken, daß ein heilsmittlerisches Tun des Christen nur aus dem Gedanken der Teilhabe am Sein und damit am Mittlersein Christi erklärt werden könne

(90), wendet er sich zunächst dem Zusammenhang von unio und participatio zu (90–110), um anschließend das fortschreitende Heilwerden des Menschen als zweiten Aspekt der unio cum Christo, nämlich als heiligende Dynamik des im Glaubenden wohnenden und wirkenden Christus zu erhörtern (110–172). In diesem zentralen Abschnitt führt Lutz eine Fülle von Luthertexten an, die einen »gleichsam naturhaften Zusammenhang« von Glauben und Werken der Liebe nahelegen (137; vgl. 118.124), woraus zu folgern sei, daß die Werke in den Glaubens- und Rechtfertigungsprozeß integriert seien (119.137.141 und passim). Lutz übergeht dabei die Frage nach der menschlichen Freiheit (118), die einerseits von Luther geleugnet, andererseits wieder vorausgesetzt erscheint, vor allem wenn Luther die Gefahr des Gnadenerlustes beschwört (vgl. 125.141.145.168f.211, Anm. 128). Anstatt über damit verbundene Auslegungsschwierigkeiten zu reflektieren, wiederholt Lutz jedes Mal nur seine These von der Integration der Nachfolge in den Glaubensbegriff (ebd. und passim), wohingegen er Textstellen, die eine radikale Unterscheidung von Glaube und Nachfolge nahelegen, als »kontextbezogene Zuspitzung und Vereinseitigung« wohl etwas vorschnell beiseiteschiebt (231f). Überleitend zum dritten Teil stellt er die Frage, ob die Nachfolge nur für die eigene Rechtfertigung oder auch für die des anderen soteriologische Bedeutung besitzt (178f).

Die Antwort erwartet er aus Luthers Lehre vom allgemeinen Priestertum, der »Schnittstelle von Rechtfertigungslehre und Ekklesiologie« (180). Das Priestertum der Gläubigen sei – kraft der unio – als Teilhabe am mittlerischen Priestertum Christi zu verstehen (182–188). Sein Vollzug sei das Wesen der imitatio Christi (189–226), welche in der mortificatio carnis, im Bekenntnis des Glaubens, in Werken der Liebe und im Tragen der Schwachen auf das Heil des Nächsten ausgerichtet sei (194f.198.200f.203f.206.217–222), insofern dadurch der Glaube des Nächsten geweckt oder gestärkt, nicht jedoch ersetzt werden könne (vgl. 226–235). Als Werk des Christus in nobis sei das Priestertum der Gläubigen Repräsentation des exklusiven Priestertums Christi, so daß man von »einer impliziten Heilsmittlerschaft des Glaubenden für den Nächsten« sprechen könnte und sollte (224f).

Die Frage, die schließlich den vierten Teil der Arbeit leitet, ist die nach dem Verhältnis von priesterlicher imitatio und kirchlicher communio. Lutz kommt zu dem Ergebnis, daß die communio »eben-

so in den Rechtfertigungsprozeß zu integrieren« sei »wie die imitatio« bzw. daß sich die Rechtfertigung »als prozeßhaftes Geschehen in der communio und durch die communio« vollziehe (260), weshalb von einem »sakramentalen Kirchenverständnis Luthers« gesprochen werden könne (265f.269.290). Die Christen seien durch den Glauben nicht nur eins mit Christus, sondern auch untereinander eins, ein Leib (269–284; vgl. 251–258), in dem jeder den anderen trägt und selbst getragen wird, was auch nach außen hin sichtbar sei und Zeugnischarakter in der Welt habe (285–289). Es gebe deshalb für Luther keine von der kirchlichen communio abgelöste Rechtfertigung des Individuums (292); die Bewertung Luthers als des Paten der konfessionellen Unterscheidung müsse revidiert werden, er könne viel eher zu einem »Paten der Einheit werden« (293).

Die klar strukturierte und konsequent durchgeführte Dissertation verdient sicherlich Beachtung in der Lutherforschung wie im ökumenischen Gespräch.

Die ekklesiologische These hängt wohl hauptsächlich von der Deutung der doppelten Gerechtigkeit ab, die m.E. zu wenig von den Schwierigkeiten erkennen läßt, die die Lutherforschung damit hat. Lutz geht kaum auf gegensätzliche Forschungsmeinungen ein; so erscheint das Buch des katholischen Lutherforschers Th. Beer (Der fröhliche Wechsel und Streit, Einsiedeln 1980) nicht einmal im Literaturverzeichnis. Die kontroverstheologischen Lehren Luthers über den unfreien Willen, Gesetz und Evangelium und das Verhältnis von Theologie und Philosophie kommen überhaupt nicht zur Sprache, so daß der Leser nicht erfährt, daß für Luther nicht nur die Einheit, sondern auch die Trennung von Glauben und Werken ein systematisch durchgehaltenes Anliegen ist. Das Fehlen der genannten Aspekte dürfte u.a. mit der Quellenauswahl (s.o.) zusammenhängen, möglicherweise auch mit der »von Wohlwollen geprägte(n) kritische(n), nicht emotionslose(n) Sympathie« des Verfassers gegenüber Luther; die hermeneutische Grundaufgabe, nicht nur die Quellen überzeugend zu interpretieren, sondern auch die verschiedenen, oft gegensätzlichen Auslegungen verständlich zu machen, kommt dabei indessen zu kurz.

Abschließend sei der Hinweis erlaubt, daß die häufigen, manchmal wörtlichen Wiederholungen (vgl. z.B. 175, Z. 1–6 mit ebd. Z. 18–26; 137, Anm. 274 mit 161f; 186 mit 237) die Lektüre unnötig durch den Eindruck der Langatmigkeit belasten.

Axel Schmidt, Vreden